

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00001 vom 22. November 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2017.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00001 du 22 novembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00001 del 22 novembre 2017

Regeste

Vereinsunterstützungsverordnung vom 16. März 2017 | Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amts wegen zu prüfen. In den vorinstanzlichen Akten befindet sich weder die angefochtene Verordnung noch der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung. Ebenso bleibt unklar, ob die Verordnung im Sinn von § 10 Abs. 2 VRG publiziert wurde. Der Bezirksrat Bülach hat damit die Eintretensvoraussetzungen nicht hinreichend abgeklärt. Für eine allfällige materielle Beurteilung des Rekurses sind zudem die Gesetzesmaterialien und allenfalls mit der strittigen Verordnung zusammenhängende weitere Rechtserlasse der Gemeinde beizuziehen (E. 3). Neben der Staatsgebühr sind die Schreibgebühr sowie Porto- und Barauslagen separat auszuweisen; die Auflage pauschaler Verfahrenskosten ist nicht zulässig (E. 4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt sodann, die Vorinstanz habe die Rekurskosten zu Unrecht pauschal festgesetzt. Für Bezirksräte richtet sich die Gebührenerhebung nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebührenO, LS 682; vgl. auch § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Gemäss §§ 5 und 7 GebührenO bestehen die Verfahrenskosten aus einer Staatsgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-, Schreibgebühren mit klar festgelegter Höhe sowie Porto- und Barauslagen. Wo dies nicht anders bestimmt ist, soll die Schreibgebühr nebst Porto- und Barauslagen zur Staatsgebühr hinzugerechnet werden (§ 7 Abs. 4 GebührenO). Die Gebührenordnung unterscheidet damit zwischen der Staatsgebühr, den Schreibgebühren sowie Porto- und Barauslagen. Während bei der Festsetzung der Staatsgebühr ein Ermessensspielraum besteht (vgl. VGr, 18. November 2010, VB.2010.00450, E. 3.1), in den das Verwaltungsgericht nicht eingreifen darf (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 VRG), ist die Berechnung der Schreibgebühren detailliert vorgeschrieben und vom Verwaltungsgericht mit voller Kognition zu prüfen. Die von der Vorinstanz praktizierte Pauschalierung der Gerichtsgebühr widerspricht der in der Gebührenordnung vorgesehenen Differenzierung der einzelnen Gebühren und verhindert eine sachgemässe Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. Sie erweist sich damit als rechtswidrig, weshalb die Vorinstanz gehalten ist, im neuen Entscheid die Staatsgebühr, die Schreibgebühr sowie Porto- und Barauslagen separat auszuweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist der Rekursentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, VRG-Kommentar, § 64 N. 5). Die Gerichtskosten können nach der Praxis des Verwaltungsgerichts indes nicht nur der unterliegenden Partei, sondern – nach Massgabe des Verursacherprinzips – ausnahmsweise auch Vorinstanzen auferlegt werden, etwa wenn die Aufhebung eines Rekursentscheids auf einen Verfahrensfehler der Vorinstanz zurückgeht (Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 13 N. 59 mit Hinweisen; vgl. etwa betreffend die gleiche Vorinstanz VGr, 30. August 2016, VB.2016.00107, E. 7.1 f.). Hier ist einerseits die Beschwerdegegnerin als unterliegend zu betrachten und andererseits die Rückweisung auf einen Verfahrensfehler des Bezirksrats Bülach zurückzuführen; die Beschwerdegegnerin hat zudem die Akten trotz Aufforderung nicht eingereicht und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bezirksrat Bülach zu 2/3 und der Beschwerdegegnerin zu 1/3 aufzuerlegen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.